

# Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juni 2017

Nr. 2017/945

## Witterswil: Abfallreglement und Gebührenordnung

---

### 1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 17. Januar 2017 ersuchte die Einwohnergemeinde Witterswil um Genehmigung von § 13 Abs. 5 des Abfallreglements und der Änderungen in der Gebührenordnung zum Abfallreglement. Die Gemeindeversammlung beschloss die Änderungen am 8. Dezember 2016.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

#### 2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

§ 13 Abs. 5 des Abfallreglements und die Änderungen in der Gebührenordnung zum Abfallreglement können genehmigt werden.

### 3. Beschluss

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Absatz 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

3.1 § 13 Abs. 5 des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Witterswil und die Änderungen in der Gebührenordnung zum Abfallreglement werden genehmigt.

- 3.2 Die Einwohnergemeinde Witterswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 150.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Witterswil, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil

Genehmigungsgebühr: Fr. 150.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit genehmigtem § 13 Abs. 5 des Abfallreglements und genehmigten Änderungen der Gebührenordnung zum Abfallreglement

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit genehmigtem § 13 Abs. 5 des Abfallreglements und genehmigten Änderungen der Gebührenordnung zum Abfallreglement

Amt für Raumplanung, mit genehmigtem § 13 Abs. 5 des Abfallreglements und genehmigten Änderungen der Gebührenordnung zum Abfallreglement

Einwohnergemeinde Witterswil, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil, mit genehmigtem § 13 Abs. 5 des Abfallreglements und genehmigten Änderungen der Gebührenordnung zum Abfallreglement sowie mit Rechnung **(Einschreiben)**